

**Richtlinie zur Vergabe von Deutschlandstipendien  
an der Charité – Universitätsmedizin Berlin  
vom 10.05.2011**

**Präambel**

Auf Grundlage des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) des Bundestages vom 21.07.2010, zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes (1. StipG-ÄndG) vom 21.12.2010 in Verbindung mit der Verordnung der Bundesregierung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung – StipV) vom 20.12.2010, erlässt die Fakultätsleitung der Charité – Universitätsmedizin Berlin diese Richtlinie.

**§ 1**

**Förderfähigkeit**

- (1) Gefördert werden begabte Studierende, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Stipendiums besteht nicht.

**§ 2**

**Umfang der Förderung**

- (1) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 Euro. Ein höheres Stipendium kann vergeben werden, wenn der nach § 11 Absatz 2 StipG eingeworbene Anteil an privaten Mitteln höher als 150 Euro ist.
- (3) Das Stipendium wird für einen Förderzeitraum von mindestens zwei Semestern bewilligt. Er beginnt zum 1. April oder zum 1. Oktober.
- (4) Die Vergabe erfolgt einkommensunabhängig und ist mit der Förderung nach dem BAföG kombinierbar.
- (5) Die Bewilligung des Stipendiums begründet kein Arbeitsverhältnis. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

**§ 3**

**Antragstellung**

- (1) Ein Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der Charité - Universitätsmedizin Berlin mit den dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht zu stellen ist. Die Charité - Universitätsmedizin Berlin ist berechtigt, für die im Antragsformular gemachten Angaben – insbesondere der Leistungskriterien – Nachweise zu fordern.
- (2) Antragsberechtigt ist, wer
  1. für einen grundständigen Studiengang der Charité - Universitätsmedizin Berlin eingeschrieben ist, oder
  2. die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und vor der Aufnahme des Studiums steht.

#### **§ 4**

##### **Antrags- und Auswahlverfahren**

Die Ausschreibung des Deutschlandstipendiums an der Charité - Universitätsmedizin Berlin erfolgt erstmalig zum Sommersemester 2011. Die Termine der Ausschreibung werden zu Beginn des jeweiligen Semesters auf der Homepage der Charité - Universitätsmedizin Berlin veröffentlicht unter [www.charite.de/studium\\_lehre](http://www.charite.de/studium_lehre).

- (1) Die Förderung ist für das erste Studienfach zu beantragen, in welchem die Antrag stellende Person eingeschrieben ist oder immatrikuliert werden wird.
- (2) Die Auswahl der geförderten Personen erfolgt anhand der eingereichten Antragsunterlagen durch die Auswahlkommission der Medizinischen Fakultät. Falls erforderlich kann die Auswahlkommission die Stipendienggeber am Auswahlverfahren beratend mitwirken lassen.
- (3) Die Auswahlkommission regelt das Verfahren der Vergabe nach folgenden Maßgaben, wobei Unterschiede in der Bewertungspraxis der einzelnen Studiengänge berücksichtigt werden sollen:
  - a) Bei Studienanfängerinnen/Studienanfänger nach der Note der Hochschulzugangsberechtigung.
  - b) Bei Studierenden höherer Semester nach dem Notendurchschnitt der bisher erbrachten Studienleistungen.
  - c) Neben den Leistungskriterien Nr. a-b gelten folgende zusätzlichen Auswahlkriterien:
    1. Auszeichnungen, Wettbewerbspreise oder besondere Erfolge, wie beispielsweise die Bearbeitung eines Promotionsthemas mit Potenzial zum summa cum laude.
    2. außer - und inneruniversitäres und gesellschaftliches Engagement.
  - d) Besondere soziale, familiäre oder persönliche Umstände, die sich beispielsweise aus der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund ergeben, werden berücksichtigt.
  - a) Bei der Vergabe der Stipendien finden die Richtlinien der Charité zur Gleichstellung von Frauen und Männern Anwendung.
- (4) Die Antragsunterlagen müssen umfassen:
  - a) Tabellarischer Lebenslauf
  - b) Vollständig ausgefülltes Antragsformular
  - c) Motivationsschreiben (eine DIN A4-Seite)
  - d) Zeugnis über die Hochschulzugangsberechtigung sowie ggf. Zeugnisse über Berufsausbildung
  - e) Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen
  - f) Ggf. Empfehlungsschreiben der Promotionsbetreuerin/des Promotionsbetreuers und das Exposé der Doktorarbeit.
  - g) Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über sonstige besondere Leistungen und für freiwillig geleistetes Engagement.

#### **§ 5**

##### **Bewilligung**

- (1) Die Fakultätsleitung bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Empfehlungen der Auswahlkommission.
- (2) Die Entscheidungen über die Stipendienvergabe werden über einen Bewilligungsbescheid bekannt gegeben.
- (3) Stipendien werden für mindestens für zwei Semester bewilligt.

## § 6

### **Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung**

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.
- (2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der geförderten Person angepasst.
- (3) Die Förderungshöchstdauer kann nur verlängert werden, wenn für den Bewilligungszeitraum Stipendienmitteln zur Verfügung stehen.
- (4) Eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer muss unter Nennung der Gründe schriftlich bei der Dekanin/dem Dekan beantragt werden.

## § 7

### **Beendigung**

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die geförderte Person

1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
2. das Studium abgebrochen hat,
3. die Fachrichtung gewechselt hat oder
4. exmatrikuliert wird.

## § 8

### **Widerruf**

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die geförderte Person der Pflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 2 StipG eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich.

## § 9

### **Mitwirkungspflichten**

- (1) Die Antrag stellenden Personen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die geförderten Personen haben Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Sie haben während des Förderzeitraums die von der Charité – Universitätsmedizin Berlin festzulegenden Eignungs- und Leistungsnachweise vorzulegen.

## § 10

### **Sonstiges**

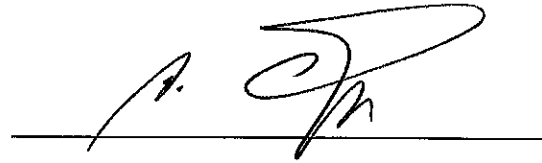
- (1) Die Charité – Universitätsmedizin behält sich das Recht vor:
  - a) Änderungen und Ergänzungen der Förderrichtlinien vorzunehmen.

- b) Jeglichen Missbrauch im Zusammenhang mit der Beantragung eines Stipendiums zur Anzeige zu bringen und zu Unrecht ausbezahlte Stipendien mit allen ihr zustehenden rechtlichen Mitteln zurückzufordern.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Richtlinie gilt erstmals für das Sommersemester 2011.

Berlin, 10. Mai 2011



Professorin Dr. Annette Grüters-Kieslich  
Dekanin der Charité – Universitätsmedizin Berlin